



**REGLEMENT  
ÜBER DIE MEHRWERTABGABE  
(MWAR)**

**vom 25. Juni 2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel</b>		<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonen</b>	
1	Gegenstand der Abgabe	2
2	Bemessung der Abgabe	2
3	Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	3
<b>II</b>	<b>Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone</b>	
4	Vertragliche Mehrwertabgabe	3
<b>III</b>	<b>Spezialfinanzierungen und Verwendung der Erträge</b>	
5	Spezialfinanzierungen	3
6	Verwendung der Erträge	3
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
7	Vollzug	4
8	Inkrafttreten	4
9	Änderung bisherigen Rechts	4
10	Genehmigungsvermerke	5
	Inkraftsetzung	6

# REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Der Grosse Gemeinderat von Spiez beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Abs. 4 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 39 Buchstabe c der Gemeindeordnung<sup>2</sup>, folgendes Reglement:

## I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

### Art. 1

Gegenstand der Abgabe

<sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung), sofern nicht das ganze Gemeindegebiet von der Anpassung betroffen ist, beispielsweise durch Erhöhung oder Abschaffung von Nutzungsziffern.

<sup>2</sup> Umzonungen von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöN) in eine Wohn- oder Arbeitszone gelten als Einzonungen.

### Art. 2

Bemessung der Abgabe

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a hiervoor und Artikel 142a Absatz 1 des Baugesetzes), bei Umzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b hiervoor und Artikel 142a Abs. 2 des Baugesetzes) und bei Aufzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c hiervoor und Artikel 142a Absatz 2 des Baugesetzes) ein Drittel des Mehrwerts.

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes).

<sup>3</sup> Bei Um- und Aufzonungen gilt ein Freibetrag von 100'000 Franken.

<sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.1).

<sup>2</sup> Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Spiez vom 26. November 2000 (Version vom 15. Mai 2011).

Verfahren, Fälligkeit  
und Sicherung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Artikel 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie ein Inkassogebühr nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Spiez geschuldet.

## **II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone**

Vertragliche Mehrwertabgabe

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Vorgehen zum Vertragsabschluss in Richtlinien näher bestimmen

## **III Spezialfinanzierungen und Verwendung der Erträge**

Spezialfinanzierungen

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt im Bereich der Mehrwertabgaben zwei Spezialfinanzierungen im Sinne von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Für Mehrwertabgaben, die nach Inkrafttreten dieses Reglements verfügt und bezogen wurden, wird eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften dieses Reglements geführt.

Sie wird geüffnet durch

- a. sämtliche der Gemeinde zufallende Erträge aus der Mehrwertabgabe;
- b. die Erträge aus der Lenkungsabgabe aus Baupflicht nach Artikel 126d Absatz 4 BauG.

<sup>3</sup> Für nach altem Recht vertraglich vereinbarte Mehrwertabgaben wird die bestehende Spezialfinanzierung weitergeführt.

<sup>4</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierungen entscheidet das finanzkompetente Organ.

<sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

<sup>3</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Verwendung der Erträge	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe nach diesem Reglement dürfen für sämtliche in Artikel 5 Absatz 1<sup>ter</sup> RPG vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Erträge können insbesondere verwendet werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Erfüllung und Umsetzung kommunaler Aufgaben in den Bereichen Ortsbildschutz, Natur- und Landschaftschutz, insbesondere zur Erhaltung und Pflege aller schützens- und erhaltenswerten Objekte, welche im Zonenplan 2 der Gemeinde Spiez aufgeführt sind, sowie weiterer Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen);</li> <li>c. die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs und der Naherholung wie insbesondere öffentliche und öffentlich zugängliche Fussgängerverbindungen, Radwege, Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze, Feuerstellen und Picknickplätze und touristische Infrastrukturanlagen;</li> <li>d. den gemeinnützigen Wohnungsbau.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung für altrechtliche Sachverhalte (Artikel 5 Absatz 3) richtet sich nach den mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeschlossenen Verträgen und ergänzend nach Absatz 2.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Mittel aus den Spezialfinanzierungen.</p>
------------------------	---

#### **IV Schlussbestimmungen**

Vollzug	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Artikel 4 ab. Im Fall von Ausgaben im Rahmen von Verträgen bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.</p>
Änderung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mehrwertabgaben betreffen den Bestimmungen des Baureglements werden mit separatem Beschluss des zuständigen Organs geändert oder aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Artikel 10 des Reglements Wohnbaupolitik vom 27. November 2017 wird wie folgt geändert:</p>

<sup>3</sup> Die Gemeinde entnimmt die zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 4–9 notwendigen Mittel in erster Linie den Spezialfinanzierungen nach Artikel 5 des Reglements über die Mehrwertabgabe.

In zweiter Priorität verwendet die Gemeinde Mittel aus der Spezialfinanzierung Wohnbaupolitik nach Artikel 11.

Genehmigungs-  
vermerke

**Art. 10**

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 18. Mai 2018
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 25. Juni 2018 mit 24 : 0 Stimmen, bei 6 Enthaltungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 25. Juni 2018

**NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin**

**Die Sekretärin**

A. Frost-Hirschi

T. Brunner

**Beschwerden / Fakultatives Referendum**

**Beschwerden**

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

**Fakultatives Referendum**

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 6. August 2018

**Die Gemeindeschreiberin**

T. Brunner

## **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat am 20. August 2018 beschlossen, das Reglement rückwirkend auf den 25. Juni 2018 in Kraft zu setzen.

Spiez, 20. August 2018

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Die Präsidentin    Die Sekretärin**

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 25. Juni 2018 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 30. August 2018 publiziert.